

12. Jh. betrifft – eine Untertreibung, auch wenn P. recht hat mit seiner Feststellung, erst Innocenz III. habe die Rolle des Papsttums bei Translationen systematisch herausgearbeitet. Solche Einwände mindern aber nicht den Wert dieses äußerst interessanten Werkes.

T. R.

Robert C. F i g u e i r a , *Decretalists, medieval papal legation, and the Roman law of offices and jurisdiction, Res publica litterarum. Studies in the classical tradition* 9 (1986) S. 119–135, zeigt in diesem sehr konzentrierten Beitrag, daß führende Dekretalisten, zum Beispiel der Hostiensis, den päpstlichen Legaten eine ausgeweitete Delegationsbefugnis nach römisch-rechtlichen Vorstellungen zuschrieben.

H. F.

Robert C. F i g u e i r a , „Legatus apostolice sedis“: the Pope's „alter ego“ According to Thirteenth-Century Canon Law, *Studi medievali*, 3^a ser. 27 (1986) S. 527–574, vertieft seine an anderer Stelle vorgetragenen Beobachtungen (vgl. die vorige Anzeige) hauptsächlich um den Aspekt, inwieweit der Papst an die Entscheidungen seiner Legaten gebunden war und kommt zu dem Schluß: „The great value of legation as an instrument of medieval papal government resulted in part from the pope's ability to choose whether he was bound by such an agent“ (S. 574).

H. S.

André G o u r o n , *Sur les sources civilistes et la datation des Sommes de Rufin et d'Etienne de Tournai*, *Bulletin of Medieval Canon Law* N. S. 16 (1986) S. 55–70, datiert die Veröffentlichung der Summe Rufins auf 1165–1169 und damit um einige Jahre später, als bisher angenommen wurde und sieht in der Dekretsumme Stephans von Tournai einen Vorläufer und keine Ableitung aus Rufins Werk. Zu diesem Ergebnis kommt der Vf. durch eine Analyse der von Rufin benutzten römischrechtlichen Texte, die teilweise nach 1160 entstanden sein dürften. D. J.

J. Michael R a i n e r , *Zum ius postliminii an Sachen im Register Innozenz III.*, *ZRG Rom.* 103 (1986) S. 460–468, kommentiert die Entscheidungsgründe in Reg. VI 75, wo auf Grenzstreitigkeiten zweier spanischer Bistümer die privatrechtliche Besitzgarantie für heimkehrende Kriegsgefangene angewandt wird, und bemerkt, „daß die Kanonisten römischrechtliche Entscheidungen in recht willkürlicher Weise in ein mittelalterliches System zu pressen versuchten, in dem feudale Hoheitsakte vielfach das eigentliche Privatrecht ersetzt hatten“ (S. 467).

R. S.

Rudolf L a u d a , *Kaufmännische Gewohnheit und Burgrecht bei Notker dem Deutschen. Zum Verhältnis von literarischer Tradition und zeitgenössischer Realität in der frühmittelalterlichen Rhetorik* (Rechtshistorische Reihe 34) Frankfurt am Main u. a. 1984, Peter Lang, 181 S., 1 Falttafel. – Der Autor betrachtet in seiner von G. Dilcher betreuten Frankfurter Dissertation die seit J. Grimm berühmte, von Historikern der deutschen Stadt im MA vielfach und höchst kontrovers interpretierte Stelle in Notkers althochdeutscher Übersetzung von Boethius' *De consolatione philosophiae* erstmals von ihrem Kontext her: einem von Notker eingeschobenen Exkurs über die Rhetorik. So beschäftigt sich das Buch weithin mit der